

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1963	Nummer 36
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	22. 3. 1963	RdErl. d. Innenministers Fortbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes; hier: Förderung des Studiums an den Verwaltungs- und Wirtschaftssakademien	382
20320	11. 3. 1963	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß an Beamte und Richter während der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen	382
21220	13. 3. 1963	RdErl. d. Innenministers Medizinalassistentenzeit	382
71318	22. 3. 1963	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; hier: Doppelwandige Lagerbehälter aus Stahl	383
8053	19. 3. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Umgang mit und Beförderung von uranhaltigen Farben oder Glasuren	383

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
20. 3. 1963	384
Bek. — Paßwesen; Anerkennung amerikanischer Reisepässe mit Zusatzblättern	
Finanzminister	
21. 3. 1963	384
RdErl. — Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
6. 3. 1963	384
Bek. — Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern	
Arbeits- und Sozialminister	
25. 3. 1963	385
Bek. — 18. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 8 Abs. (1) der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 18. August 1962 (BGBl. I S. 561)	
Notizen	
18. 3. 1963	385
Italienisches Generalkonsulat in Köln	
18. 3. 1963	385
Schließung des Wahlkonsulats von Peru in Düsseldorf	
22. 3. 1963	385
Änderung der konsularischen Sprechäste der Abteilung der Königlich Schwedischen Botschaft für die Wahrnehmung jugoslawischer Interessen in der Bundesrepublik Deutschland sowie Änderung der Adresse in Düsseldorf	
Hinweis	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 3 — März 1963	386

I.**203030**

**Fortbildung
der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
hier: Förderung des Studiums an den Verwaltungs-
und Wirtschaftsakademien**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1963 —
II A 2 — 25.36 — 287 63

Absatz 3 Nr. 1 meines RdErl. v. 14. 3. 1961 (SMBI. NW. 203030) erhält folgende Fassung:

- „1. Den Studierenden ist auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 (GV. NW. S. 571 / SGV. NW. 20303) bzw. auf Grund des § 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BAT der zur Ablegung der Diplomprüfung (Klausurarbeiten und mündliche Prüfung) erforderliche Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.“

— MBI. NW. 1963 S. 382.

20320

**Zahlung von Dienstbezügen
oder Unterhaltszuschuß an Beamte und Richter
während der Einberufung zum Grundwehrdienst
oder zu Wehrübungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 3. 1963 —
B 2100 — 650/IV/63

Durch Artikel IV Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes v. 22. März 1962 (BGBl. I S. 169) ist in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes v. 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt worden.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes lautet nunmehr:

„Wird ein Beamter oder Richter vor Vollendung des 25. Lebensjahres zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen einberufen, so ist er ohne Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß, während einer Wehrübung nach Ableistung von zwölf Monaten des Wehrdienstes mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt.“

Danach erhält ein Beamter oder Richter, der vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Wehrübung leistet, während der Wehrübung nur dann Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß, wenn er bereits zwölf Monate Wehrdienst geleistet hat.

Das Gesetz ist mit Wirkung vom 29. März 1962 in Kraft getreten. Die Beamten und Richter, die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (29. März 1962) eine Wehrübung leisteten, erhalten während dieser Wehrübung Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß auch dann, wenn sie nur die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der bisherigen Fassung (6 Monate Wehrdienst) erfüllten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 5. 9. 1961 — B 2100 — 3118/IV/61 — MBI. NW. S. 1538 / SMBI. NW. 20320.

— MBI. NW. 1963 S. 382

21220

Medizinalassistentenzeit

RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1963 —
VI A 1 — 11-8

Nach § 64 Abs. 3 der Bestellungsordnung für Ärzte v. 15. September 1953 — BestO.f.A. — i. d. F. der Verordnung v. 28. März 1958 (BGBl. I S. 204) i. Verb. mit der Zuständigkeitsverordnung vom 23. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 1 / SGV. NW. 2122) haben die Regierungs-

präsidenten das veröffentlichte Verzeichnis der in ihrem Bereich für die Ausbildung von Medizinalassistenten ermächtigten Einrichtungen und Ärzte auf dem laufenden zu halten.

Daher ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Ermächtigung noch weiterhin gegeben und neue Ermächtigungen auszusprechen sind. Die Änderungen müssen veröffentlicht werden.

Bei der Überprüfung ist zu berücksichtigen, daß die Ermächtigung nur Einrichtungen und Ärzten erteilt werden kann, die eine Ausbildung des Medizinalassistenten gemäß § 65 Abs. 1 BestO.f.A. gewährleisten.

Ich habe festgestellt, daß einige der bisher ermächtigten Krankenhäuser die angegebenen Anforderungen nicht erfüllen. Darunter leidet die praktische Ausbildung der dort tätigen Medizinalassistenten erheblich. Die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent ist ein Schwerpunkt der ärztlichen Ausbildung. Demgemäß ist das medizinische Universitätsstudium vorwiegend auf die theoretische Ausbildung abgestellt. Beide Ausbildungsabschnitte, Studium und Medizinalassistentenzeit, sind von gleicher Bedeutung für die Heranbildung eines wissenschaftlich hochstehenden und praktisch erfahrenen Arztes.

Aus diesem Grunde hat sich auch der 62. Deutsche Ärztetag im Rahmen seiner Vorschläge zur Reform der ärztlichen Ausbildung eingehend mit der Medizinalassistentenausbildung befaßt.

Ich bitte, in Zukunft folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die **Medizinalassistentenzeit** dient der praktischen Ausbildung zum Arzt. Eine Beschäftigung des Medizinalassistenten, die einer solchen Ausbildung nicht entspricht, ist unzulässig. Die Medizinalassistentenzeit soll die gewonnenen theoretischen Kenntnisse durch praktische Anwendung vertiefen und dem angehenden Arzt persönlichen Kontakt mit dem Patienten vermitteln. Während seiner Ausbildungszeit darf der Medizinalassistent ein seinen Leistungen und seinem Ausbildungsstand entsprechendes Maß an Selbständigkeit erhalten.
2. **Allgemeines**
 - 2.1 Der Arzt, der Medizinalassistenten ausbilden will, muß sich hierzu ausdrücklich bereit erklären. Er trägt die gleiche hohe Verantwortung wie ein Universitätslehrer.
 - 2.2 Der Arzt muß die persönliche und fachliche Eignung zur Ausbildung von Medizinalassistenten besitzen und zeitlich hierfür in dem notwendigen Umfang zur Verfügung stehen. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der Medizinalassistent die in diesen Richtlinien vorgeschriebene praktische Ausbildung erhält.
 - 2.3 Der für die Ausbildung verantwortliche Arzt muß den Medizinalassistenten mit der Abfassung von Gutachten und der Erstattung ärztlicher Zeugnisse vertraut machen.
 - 2.4 Für Krankenhäuser, die zur Ausbildung von Medizinalassistenten geeignet erscheinen, gelten folgende personellen und sachlichen Voraussetzungen:
 - 3.1 Der für die Ausbildung verantwortliche ärztliche Leiter muß **hauptamtlich** am Krankenhaus tätig sein (s. § 65 Abs. 1 BestO.f.A.).
 - 3.2 Das Krankenhaus soll verschiedene Fachabteilungen umfassen. Mindestens aber müssen 2 Fachabteilungen der Hauptfächer vorhanden sein. Das gilt nicht für größere Spezialkrankenhäuser.
 - 3.3 Das Krankengut der Hauptfächer soll die Gesamtheit des betreffenden Faches umfassen.
 - 3.4 Die Fachabteilungen in den Hauptfächern sollen mindestens 50 Betten haben.
 - 3.5 Das Krankenhaus muß daneben eine ausreichende Einrichtung für die Röntgendiagnostik, ein Laboratorium unter verantwortlicher ärztlicher Leitung und eine Fachbibliothek mit den notwendigen Hand- und Lehrbüchern sowie Zeitschriften aufweisen.

4. Die Tätigkeit des Medizinalassistenten in den Hauptfächern hat sich vor allem zu erstrecken:

4.1 Innere Medizin

4.11 Aufnahme und Niederschrift eines exakten klinisch-internistischen Status.

Praxis der internistischen Diagnostik und Differentialdiagnostik, der Anamneseerhebung, der Inspektion, der Perkussion, Palpation und Auskultation. Anleitung zu klaren therapeutischen Indikationen.

4.12 Ausführung diagnostischer und therapeutischer Eingriffe unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes, insbesondere Blutentnahmen, intramuskuläre und intravenöse Einspritzungen, Aderlaß, Punktionen der Pleura oder der Bauchhöhle und des Liquorraumes sowie des Knochenmarks, Magenausheberung und Magenspülung, Katheterisieren bei Männern und bei Frauen, Rektoskopie, möglichst auch Spiegelung von Augenhintergrund, Trommelfell, Nase und Kehlkopf.

4.13 Tätigkeit im Laboratorium mit Ausführung von Laboratoriumsarbeiten unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes, wie chemische und mikroskopische Urinuntersuchungen, Blutstaten, einschließlich Blutplättchenbestimmung, Blutgruppenbestimmung, Magensaftuntersuchungen usw., Liquoruntersuchungen, Untersuchung von Pleura-, Aszites- und anderen Punktaten, Bestimmung von Blutzucker, Bestimmung von Reststickstoff.

4.14 Übungen in der Beurteilung von Röntgenbildern und Elektrokardiogrammen.

4.2 Chirurgie

4.21 Praxis der chirurgischen Diagnostik einschließlich der Röntgendiagnostik und praktische Tätigkeit in der kleinen Chirurgie.

4.22 Unfall- und Notbehandlung, einschließlich Schockbekämpfung.
Einrichten und Eingipsen von Frakturen und Luxationen unter Aufsicht eines Arztes.

4.23 Durchführung von Bluttransfusionen im Beisein eines Arztes einschließlich der notwendigen Voruntersuchungen, Kenntnisse und Behandlung möglicher Komplikationen.

4.24 Erlernung der einfacheren Anästhesiemethoden.

4.25 Assistenz bei Operationen.

4.3 Geburtshilfe und Gynäkologie

4.31 Praxis der geburtshilflichen und gynäkologischen Diagnostik und Therapie.

4.32 Durchführung von mindestens 10 Geburten und 10 Abrasionen unter Aufsicht und Anleitung eines Arztes.

4.33 Betreuung der Neugeborenen.

4.34 Assistenz bei Operationen.

Ich bitte die Gesundheitsämter, diese Richtlinien den Chefärzten der Krankenhäuser bekanntzugeben.

Die Chefärzte sollen sodann gewissenhaft prüfen, ob sie persönlich bereit sind und ob ihr Krankenhaus in der Lage ist, die in vorstehenden Richtlinien enthaltenen Anforderungen zu erfüllen. Die Bereitschaft, die Medizinalassistentenausbildung nach den gegebenen Richtlinien durchzuführen, muß von den Chefärzten bis zu einem von den Regierungspräsidenten zu bestimmenden Termin schriftlich mitgeteilt werden. Gleichzeitig mit dem Termin ist den Krankenhäusern bekanntzugeben, daß sie aus der Liste der Ausbildungsstätten für Medizinalassistenten gestrichen werden, wenn bis zu dem Termin keine derartige Mitteilung eingegangen ist.

Ich weise darauf hin, daß Belegkrankenhäuser gemäß § 65 Abs. 1 BestO.f.A. keine Medizinalassistenten ausbilden können.

Ferner ist den Krankenhäusern zu empfehlen, möglichst einem älteren und bewährten Assistenzarzt als Lehrassi-

stenzarzt die Ausbildung der Medizinalassistenten in Verantwortung dem Chefarzt gegenüber zu übertragen und nicht mehr Medizinalassistenten in das Haus aufzunehmen, als sie ordnungsgemäß auszubilden in der Lage sind.

Die Anzahl der Medizinalassistentenstellen sowie die Art der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Fachabteilung sind in dem Verzeichnis des Regierungspräsidenten festzulegen. Jede Stelle darf zu keiner Zeit, auch nicht vorübergehend, mit mehr als einem Medizinalassistenten besetzt werden. Den Chefärzten ist nahezulegen, die Bescheinigungen über die Ableistung der Medizinalassistentenzeit nicht nur schematisch nach dem Vordruck auszustellen, sondern sich darin auch näher zur Tätigkeit der Medizinalassistenten zu äußern und auf die Beurteilung der Persönlichkeit einzugehen.

Im übrigen ist regelmäßig auch zu überprüfen, ob die für die Ausbildung von Medizinalassistenten ermächtigten niedergelassenen Ärzte weiterhin in dem Verzeichnis zu führen sind.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —;

nachrichtlich:

an die Ärztekammer Nordrhein und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1963 S. 382.

71318

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; hier: Doppelwandige Lagerbehälter aus Stahl

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 3. 1963 —
III A 2 — 8602.2

Zur Verwendung doppelwandiger Lagerbehälter aus Stahl für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklassen I und II und der Gruppe B hat der Deutsche Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten in seiner 4. Sitzung (16./17. 10. 1962) nachstehenden Beschuß gefaßt, der mit Schreiben v. 12. November 1962 — Tgb.Nr. DAbF 434 62 — den Ländern mitgeteilt wurde:

Der Deutsche Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten trägt keine Bedenken, daß doppelwandige Behälter aus Stahl nach DIN 6608 Blatt 2 einschließlich der Kontrollsysteme, wie sie vom „Prüfungsausschuß für Sicherungsgegenstände bei der Lagerung grundwasserschädigender Flüssigkeiten“ für Heizöl zugelassen sind, auch zur unterirdischen Lagerung brennbarer Flüssigkeiten aller Gefahrklassen verwendet werden. Die Anforderungen des Abschnittes 5 (unterirdische Behälter) des Entwurfs der Technischen Vorschriften zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und des Abschnittes 1 (Allgemeine Forderungen hinsichtlich der Sicherheit, insbesondere hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes) bleiben unberührt.

Ich bitte, dem Beschuß entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungs-Vereine.

— MBl. NW. 1963 S. 383.

8053

Strahlenschutz; hier: Umgang mit und Beförderung von uranhaltigen Farben oder Glasuren

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 3. 1963 —
III A 5 — 8950.1 — III Nr. 11.63

1. Zur Auslegung des § 7 der Ersten Strahlenschutzverordnung (1. SSVO) v. 24. Juni 1960 (BGBI. I S. 430) im Hinblick auf den Umgang mit uranhaltigen Farben oder Glasuren und deren Beförderung weise ich auf folgendes hin:

- 1.1 Zur Beurteilung der Frage, ob die Lagerung, Verwendung, Beseitigung und Beförderung der mit uranhaltigen Farben oder Glasuren versehenen Gebrauchsgegenstände genehmigungsfrei sind, ist entscheidend, ob die aufgetragenen Farb- oder Glasurschichten die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der 1. SSVO erfüllen. Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden:
- 1.11 Liegt die Radioaktivität der Farb- oder Glasurschicht eines Gebrauchsgegenstandes über der Aktivitäts- oder Konzentrationsfreigrenze des § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der 1. SSVO, so ist jede der unter Nr. 1.1 genannten Betätigungen nach § 3 oder 4 der 1. SSVO genehmigungspflichtig.
- 1.12 Liegt die Radioaktivität der Farb- oder Glasurschicht unter der Konzentrationsfreigrenze des § 7 Abs. 1 Nr. 3 der 1. SSVO, so ist die Menge uranhaltiger Farbe oder Glasur je Gebrauchsgegenstand oder die sich im Besitz einer Person befindlichen Anzahl dieser Gegenstände ohne Bedeutung. Für die unter Nr. 1.1 genannten Betätigungen bedarf es in keinem Falle einer Genehmigung nach § 3 oder 4 der 1. SSVO.
- 1.13 Liegt die Radioaktivität der Farb- oder Glasurschicht eines Gebrauchsgegenstandes unter der Aktivitätsfreigrenze des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 1. SSVO, so kommt es für die Entscheidung, ob eine Genehmigung nach § 3 oder 4 der 1. SSVO erforderlich ist, darauf an, wieviel dieser Gegenstände gelagert, verwendet, beseitigt oder befördert werden sollen.
- Unberüht bleiben die Bestimmungen des § 9 der 1. SSVO im Hinblick auf die Beförderung der mit uranhaltigen Farben oder Glasuren versehenen Gebrauchsgegenstände.
- 1.2 Bei der Prüfung der Frage, ob die Aktivitäts- oder Konzentrationsfreigrenze des § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der 1. SSVO eingehalten wird, ist zu beachten, daß
- evtl. vorhandene andere, nicht unter § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder § 14 der 1. SSVO fallende radioaktive Stoffe in der Anlage I der 1. SSVO aufgeführten Summenformel berücksichtigt werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 der 1. SSVO),
 - bei der Berechnung der spezifischen Aktivität nur das Gewicht der uranhaltigen Farbe oder Glasur, nicht aber das Gewicht des inaktiven Gebrauchsgegenstandes anzusetzen ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 der 1. SSVO).
- 1.3 Die Verwendung von uranhaltigen Farben oder Glasuren bei der Herstellung der in § 7 Abs. 2 Nr. 3 der 1. SSVO genannten Erzeugnisse und Bedarfsgegenstände bedarf stets einer Genehmigung nach § 3 der 1. SSVO.
2. Im Hinblick auf Nr. 1.12 ist bei der Herstellung von Gebrauchsgegenständen die Verwendung solcher uranhaltigen Farben oder Glasuren erstrebenswert, die den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 der 1. SSVO entsprechen. Läßt sich die Verwendung von uranhaltigen Farben oder Glasuren unterhalb dieser Konzentrationsfreigrenze nicht vermeiden, so sollte im Genehmigungsverfahren darauf hingewirkt werden, die je Gegenstand verwendete Menge uranhaltiger Farbe oder Glasur so gering zu halten, daß auch bei einer Ansammlung mehrerer Gegenstände die Aktivitätsfreigrenze des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 1. SSVO nicht überschritten wird.
3. Im übrigen weise ich auf das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes v. 1. Oktober 1962 über die Strahlenbelastung durch Uranfarben hin.

Je ein Stück des Gutachtens des Bundesgesundheitsamtes habe ich den Regierungspräsidenten, den Staatlichen Gewerbeärzten und der Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht unmittelbar übersandt. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können im Bedarfsfalle das Gutachten zum Zwecke der Einsichtnahme bei den Regierungspräsidenten entleihen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBl. NW. 1963 S. 383.

II.

Innenminister

Paßwesen; Anerkennung amerikanischer Reisepässe mit Zusatzblättern

Bek. d. Innenministers v. 20. 3. 1963 —
I C 3 : 13—38.809

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben am 1. 1. 1961 ein neues Paßmuster eingeführt. Bei Bedarf wird von den amerikanischen Paßbehörden jeweils an die letzte Seite des Passes ein Zusatzblatt geklebt, das mit zwei Prägestempeln gesichert wird.

Im Hinblick auf die Beziehungen der Bundesrepublik zu den Vereinigten Staaten bitte ich, amerikanische Reisepässe mit Zusatzblättern als gültig im Sinne der §§ 1 und 2 des Paßgesetzes anzuerkennen.

Eine entsprechende Änderung des § 50 AVV zum Paßges ist vorgesehen.

— MBl. NW. 1963 S. 384.

Finanzminister

Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1963 —
B 6115 : B 6135 — 764 IV/63

Um den Landeshaushalt nicht endgültig mit dem Verwaltungskostenanteil zu belasten, der auf Beiträge für Angestellte und Arbeiter entfällt, deren Dienstbezüge nicht endgültig vom Land getragen werden, ist auch in den Haushaltsplänen für die Rechnungsjahre 1962 und 1963 unter Kapitel 1478 ein Titel 9 als Einnahmetitel aufgenommen worden. Die VBL hat den Umlagesatz zu den Verwaltungskosten gemäß § 20 der Anstaltssatzung für das Geschäftsjahr 1962 (1. 1. 1962 bis 31. 12. 1963) auf 2,012 v. H. des Beitragsaufkommens (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) ermittelt.

Die VBL kann den Umlagesatz zu den Verwaltungskosten erst jeweils nach dem Abschluß des Geschäftsjahrs (Kalenderjahres) ermitteln. Der in der Zweckbestimmung im Haushaltplan 1962 zu Kapitel 1478 Titel 9 vorgesehene Ausgleich für das Geschäftsjahr 1962 kann wegen des Abschlusses des Rechnungsjahres 1962 nicht mehr zugunsten dieses Rechnungsjahres vorgenommen werden.

Ich bitte, den Ausgleich in der obengenannten Höhe bei allen in Frage kommenden Dienststellen nunmehr zugunsten des Haushalts 1963 vorzunehmen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1963 S. 384.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 3. 1963 — Z:D 1 77—03

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Die folgenden öffentlichen Bestellungen von Wirtschaftsprüfern sind erloschen:

am 19. Januar 1963, durch Tod

Dr. Franz Lauter, Köln;

am 26. Januar 1963, durch Tod

Dipl.-Kfm. Hellmut Nicklisch, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 384.

Arbeits- und Sozialminister

**18. Bekanntmachung
über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 8 Abs. (1) der Verordnung über Getränkeschank-
anlagen vom 18. August 1962 (BGBl. I S. 561)**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 3. 1963 — III A 2 — 8621.2

Schankanlageteil Herstellerfirma:	Zulassungs- nummer:	Datum der Zulassung:	Zulassendes Land:	Bemerkungen:
1	2	3	4	5
Kohlensäure-Druckminderer Erwin John, Osterode (Harz)-Katzen- stein	Sk 07.39	25. 2.1963	Niedersachsen	
Vinnylan Dr. Teichmann, Werkstofftechnik, Wolfrathshausen-Geretsried	Sk 21.02	19. 12. 1962	Bayern	Verlängerung der Zulassung vom 29. 12. 1958 bis 31. 12. 1964

— MBl. NW. 1963 S. 385.

Notizen**Italienisches Generalkonsulat in Köln**

Düsseldorf, den 18. März 1963
1/5 — 427 — 1/63

Wie das Auswärtige Amt mitteilt, ist das Italienische Konsulat in Köln zum Generalkonsulat erhoben und Herr Roberto Cerchione zum Italienischen Generalkonsul in Köln ernannt worden.

Die Ernennung des Herrn Guido Zecchin zum Italienischen Konsul in Köln ist widerrufen worden. Die Anschrift des Italienischen Generalkonsulats in Köln lautet: Köln-Lindenthal, Universitätsstr. 81, Tel.: Köln 41 81 51 2; Sprechzeit: montags bis samstags von 9 bis 12 Uhr.

— MBl. NW. 1963 S. 385.

**Schließung des Wahlkonsulats von Peru
in Düsseldorf**

Düsseldorf, den 18. März 1963
1/5 — 443 — 1/63

Der bisherige Wahlkonsul von Peru in Düsseldorf, Herr Georg E. R. Plange, hat infolge Verlegung seines Wohnsitzes sein Amt als Wahlkonsul von Peru in Düsseldorf

niedergelegt, so daß das Wahlkonsulat von Peru in Düsseldorf, bisher Weizenmühlenstraße 21, zur Zeit geschlossen ist.

— MBl. NW. 1963 S. 385.

**Aenderung der konsularischen Sprechstage
der Abteilung der Königlichen Schwedischen Bot-
schaft für die Wahrnehmung jugoslawischer Inter-
essen in der Bundesrepublik Deutschland
sowie Änderung der Adresse in Düsseldorf**

Düsseldorf, den 22. März 1963
1/5 — 503 — 3/62

Die Abteilung der Kgl. Schwedischen Botschaft für die Wahrnehmung der jugoslawischen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland übt ihre konsularische Betreuung in Frankfurt am Main an jedem ersten und dritten Samstag im Monat von 9 bis 13 Uhr an der Adresse Luginsland 1 und in Düsseldorf an jedem zweiten und letzten Samstag im Monat von 9 bis 13 Uhr an der neuen Adresse Neußer Straße 49 aus. Für den Fall, daß ein Monat fünf Samstage hat, wird die konsularische Betreuung am vierten und fünften Samstag in Düsseldorf ausgeübt. Die bisherige Adresse in Düsseldorf, Fürstenwall 35, entfällt.

— MBl. NW. 1963 S. 385.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 — März 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	34	Behandlung der jüngsten Vergangenheit im geschichts- und gemeinschaftskundlichen Unterricht in den Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 2. 1963	38
Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums. Bek. d. Kultusministers v. 11. 2. 1963	34	Reifezeugnisse und Abschlußzeugnisse der Frauenoberschule. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 1. 1963	38
Landespersonalvertrierungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Lehrer-Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 2. 1963	35	Durchführung der Rahmenvereinbarung zur Ordnung des Unterrichts auf den Oberstufen der Gymnasien; hier: Wahlpflichtfach. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 1. 1963	38
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1963	35	Bundesjugendspiele 1963 64. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 2. 1963	38
Erteilung von nebenamtlichem Unterricht durch hauptamtliche Lehrkräfte. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1963	37	Erwerb der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch den Zentralrat der Juden in Deutschland. Bek. d. Kultusministers v. 27. 2. 1963	39
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: technische Lehrkräfte. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 2. 1963	37	Schulverwaltungsgesetz; hier: Anstellung, Beförderung und Versetzung von Lehrern nach § 23. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 3. 1963	39
Nebentätigkeit der Lehrer in der Erwachsenenbildung. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 2. 1963	37	Jahrestagung des „Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e. V.“	39
Förderung des Sports; hier: Sicherung des Rückzahlungsanspruchs bei Zuwendungen des Landes. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 1. 1963	38	Jahrestagung 1963 des Deutschen Alphilologenverbandes	39
		Bücher und Zeitschriften	39
		Buchhinweise	42

B. Nichtamtlicher Teil

Jahrestagung des „Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e. V.“	39
Jahrestagung 1963 des Deutschen Alphilologenverbandes	39
Bücher und Zeitschriften	39
Buchhinweise	42

— MBl. NW. 1963 S. 386.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.